



Das Gesundheitsamt Ostprignitz-Ruppin informiert: Heilpraktikerüberprüfung

Stand: Jan. 2021

Wer die Heilkunde ausüben möchte, ohne Arzt oder Psychotherapeut zu sein, bedarf hierzu einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz vom 17.02.1939, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Achten Euro-Einführungsgesetzes vom 23.10.2001 (BGBl.I, Seite 2702, 2705).

Die Erteilung dieser Heilpraktikererlaubnis setzt die Erfüllung bestimmter Vorbedingungen des Antragstellers voraus, darunter auch eine Kenntnisüberprüfung durch das Gesundheitsamt.

Durch die Verordnung über die Zuständigkeiten für die Überprüfung von Heilpraktikeranwärtern und Heilpraktikeranwärterinnen des Landes Brandenburg vom 12. Februar 1992 (GVBl. II S. 78) i.V.m. Nr. 3.3 der Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen zur Durchführung des Verfahrens zur Erteilung einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz vom 12. September 2001 (ABl. S. 645) ist das Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Potsdam für die Überprüfung von Heilpraktikeranwärtern und -anwärterinnen zuständig.

Sie stellen Ihren Antrag zur Heilpraktiker-Kennntnisüberprüfung bei Ihrem für Ihren Wohnort zuständigen Gesundheitsamt im Land Brandenburg.

Termine

Den schriftlichen Teil der Überprüfungen führt das Land Brandenburg einheitlich durch, und zwar jeweils:

- am dritten Mittwoch im März
(Anmeldungszeitraum vom 01. Dezember bis 31. Dezember des Vorjahres)
- am zweiten Mittwoch im Oktober
(Anmeldungszeitraum vom 01. Juli bis 31. Juli des laufenden Jahres)

Um die Fristen einzuhalten, sollten die Antragsunterlagen im Gesundheitsamt in Neuruppin bis zur Monatsmitte des Anmeldezeitraumes eingehen und die Anmeldegebühr beim Gesundheitsamt Potsdam bis zum Monatsende!

Beantragt werden kann:

- die allgemeine Heilpraktikererlaubnis,
- die auf das Gebiet der Psychotherapie beschränkte Heilpraktikererlaubnis,
- die auf das Gebiet der Physiotherapie beschränkte Heilpraktikererlaubnis.

Die Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde wird auf **Antrag** erteilt (bitte möglichst Formular verwenden).

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein tabellarischer **Lebenslauf**,
2. ein amtliches **Führungszeugnis**, das nicht früher als einen Monat vor Einreichung ausgestellt sein darf,
3. eine **Erklärung** darüber, ob gegen die antragstellende Person ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,



Gesundheitsamt
Medizinalaufsicht

Tel.: (03391) 688 5305
FAX: (03391) 688 5302
Mail: GA-Medizinalaufsicht@opr.de

Seite 1 von 3

4. eine **ärztliche Bescheinigung**, die nicht früher als einen Monat vor Einreichung ausgestellt sein darf, wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der antragstellenden Person infolge eines körperlichen Leidens oder wegen Schwäche ihrer geistigen oder körperlichen Kräfte die für die Berufsausübung als Heilpraktiker erforderliche Eignung fehlt,
5. ein **Nachweis** darüber, dass die antragstellende Person mindestens die Volksschule (d.h. die achte Schulklasse) abgeschlossen hat.

Bei der Antragstellung ist der gültige **Personalausweis** oder eine Meldebescheinigung vorzulegen!

Die Erteilung der Erlaubnis setzt voraus, dass Sie:

- das 25. Lebensjahr vollendet haben
- mindestens die Volks- oder Hauptschule erfolgreich abgeschlossen haben
- die erforderliche Eignung und sittliche Zuverlässigkeit für die Berufsausübung besitzen
- sich einer Kenntnisüberprüfung durch das Gesundheitsamt unterziehen
- die deutsche Sprache hinreichend beherrschen.
- Nach bestandener Überprüfung wird vom Gesundheitsamt des Landkreises die Berufserlaubnis erteilt.

Eine Niederlassung als Heilpraktikerin oder Heilpraktiker ist gesondert anzumelden.



Gebühren

(unverbindlich zur Information, Änderungen jederzeit möglich!)

Die Gebühren für die Überprüfung gemäß der gültigen Gebührenordnung des Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 19.04.2017, zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung MASGF vom 1. August 2019 (GVBl. II Nr. 55) betragen für die:

Allgemeine Heilpraktikerüberprüfung

Verwendungszweck: PK: 46999985 / HPÜ / Vor-und Zuname des Prüflings

- Schriftliche Überprüfung: **319 Euro** (Fälligkeit im entsprechenden Anmeldezeitraum)
- Mündliche Überprüfung: **346 Euro** (Fälligkeit nach bestandener schriftlicher Überprüfung)
- Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung nach § 1 HP-Gesetz: **102 Euro** (Fälligkeit nach Ausstellung der Urkunde an das örtlich zuständige Gesundheitsamt;
- 51,00 € bei Ablehnung des Antrags wegen nicht bestandener Prüfung)

Beschränkte Heilpraktikerüberprüfung auf das Gebiet der Psychotherapie

Verwendungszweck: PK: 46999987 / Psych / Vor-und Zuname des Prüflings

- Schriftliche Überprüfung: **319 Euro** (Fälligkeit im entsprechenden Anmeldezeitraum)
- Mündliche Überprüfung: **346 Euro** (Fälligkeit nach bestandener schriftlicher Überprüfung)
- Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung nach § 1 HP-Gesetz: **102 Euro** (Fälligkeit nach Ausstellung der Urkunde an das örtlich zuständige Gesundheitsamt;
- 51,00 € bei Ablehnung des Antrags wegen nicht bestandener Prüfung)
- Erlaubnis nach Überprüfung nach Aktenlage: **135 Euro**

Beschränkte Heilpraktikerüberprüfung auf das Gebiet der Physiotherapie

Verwendungszweck: PK: 46999986 / Physio / Vor-und Zuname des Prüflings

- Schriftliche Überprüfung: **319 Euro** (Fälligkeit im entsprechenden Anmeldezeitraum)
- Mündliche Überprüfung: **346 Euro** (Fälligkeit nach bestandener schriftlicher Überprüfung)
- Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung nach § 1 HP-Gesetz: **102 Euro** (Fälligkeit nach Ausstellung der Urkunde an das örtlich zuständige Gesundheitsamt;
- 51,00 € bei Ablehnung des Antrags wegen nicht bestandener Prüfung)
- Erlaubnis nach Überprüfung nach Aktenlage: **135 Euro**

Die jeweilige Einzahlung überweisen Sie bitte **unter Angabe des Verwendungszweckes** an die Stadtkasse der Landeshauptstadt Potsdam

Bankverbindung: Mittelbrandenburgische Sparkasse Potsdam,

BLZ: 160 500 00

Konto-Nr. : 350 222 1536

Wenn Sie die entsprechend zu zahlende Gebühr für die schriftliche Überprüfung fristgerecht eingezahlt haben, gelten Sie als zugelassen und erhalten etwa vier Wochen vor dem Überprüfungstermin eine schriftliche Einladung.

Bitte beachten Sie den angegebenen Einzahlungszeitraum. Verspätet eingehende Zahlungen können nicht berücksichtigt werden.

Akteneinsicht:

Wenn Sie Akteneinsicht nehmen wollen, setzen Sie sich bitte mit dem Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Potsdam in Verbindung. Die Möglichkeit der Akteneinsicht endet mit dem Ablauf der Widerspruchsfrist (siehe Bescheid des zuständigen Gesundheitsamtes).

Bei Rücktritt des Antragstellers von der Überprüfung wird eine Verwaltungsgebühr von 51 Euro berechnet.

